
Die Entwicklung des effektiven Pensionsantrittsalters. Tarnen, Täuschen und *Fake News*? Mehr Sachlichkeit dringend erforderlich

Erik Türk

1. Einleitende Bemerkungen

Die Diskussion betreffend das durchschnittliche Pensionsantrittsalter läuft vielfach sehr kontrovers und teilweise leider auch wenig sachlich ab. In den Medien wurde mehrfach berichtet, dass der offiziell ausgewiesene Anstieg des effektiven Pensionsantrittsalters bloß ein „künstlicher“ sei¹ und in Österreich das Antrittsalter nur langsam oder gar nicht steige, je nachdem, welcher Statistik man traut. So argumentiert etwa Oswald,² dass der ausgewiesene Anstieg im Wesentlichen auf eine „geänderte Zählweise“ zurückzuführen sei, die seit 2014 aufgrund der Änderungen bei den Invaliditätspensionen angewendet wird.

Wenn man die Rehabilitationsgeld-Bezieher „so wie früher“ als Pensionisten zählen würde, zeige sich, dass es beim Antrittsalter „de facto“ kaum eine Entwicklung geben würde. „Durch Tarnen und Täuschen drückt sich die Regierung vor der größten Reformbaustelle der Republik, dem Pensionsbereich“, wird dann resümierend der Neos-Sozialsprecher Loacker zitiert.³ Die Behauptung, es handle sich lediglich um einen „künstlichen“ Anstieg, und „de facto“ würde sich kaum etwas tun, wird in weiterer Folge klar widerlegt.

Vorweg sollte man sich darüber aber im Klaren sein, dass das jährlich beobachtete durchschnittliche Pensionsalter nur eine eingeschränkte Aussagekraft in Bezug auf die Veränderung des Pensionszugangsverhaltens besitzt. Dieser empirische Durchschnittswert hängt nämlich von einer Vielzahl von Einflussfaktoren ab und spiegelt keineswegs ausschließlich das sich verändernde Zugangsverhalten bei den Pensionen wider. So spielt etwa die Besetzung der Alterskohorten und deren Veränderungen eine nicht unerhebliche Rolle. Steigt beispielsweise die zahlenmäßige Besetzung der 55- bis 59-Jährigen (Altersgruppe unter dem durchschnittlichen Zugangsalter), dann bewirkt dies ohne Veränderung des Zugangsverhaltens ein niedrigeres durchschnittliches Zugangsalter, einfach des-

halb, weil eine Altersgruppe unter dem Durchschnittsalter nun stärker gewichtet ist.

Ebenso spielt die teilweise deutlich schwankende Struktur der Neuzugänge eine erhebliche Rolle. So können sich etwa verschärfte Zugangsbedingungen oder eine Anhebung der Altersgrenzen, die insgesamt zu einem späteren effektiven Pensionsantritt führen, aufgrund der veränderten Zusammensetzung der Neuzugangsstruktur infolge (erzwungener) Aufschiebeeffekte vorübergehend auch in einem sinkenden Durchschnittsalter niederschlagen, ebenso wie in vorübergehend überschießenden Anstiegen.

Die tatsächliche Veränderung im Pensionszugangsverhalten lässt sich daher wesentlich besser mittels Pensionsquoten oder anhand von kohortenspezifischen Betrachtungen – dies allerdings nur mit nicht unerheblicher zeitlicher Verzögerung – als anhand des empirisch ermittelten durchschnittlichen Pensionszugangsalters erfassen. Vor allem sollte das durchschnittliche Zugangsalter einzelner Jahre nicht überinterpretiert werden, relevant und aussagekräftig sind hier vielmehr mittelfristig erkennbare Trends.

2. Kurzaufsatz zur Reform befristeter Invaliditätspensionen

Wie oben dargestellt, war dieser Reformschritt angeblich der eigentliche Auslöser für den „künstlichen“ Anstieg des effektiven Pensionsantrittsalters. Worum geht es?

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurde festgelegt, dass bei Vorliegen einer vorübergehenden Invalidität Anspruch auf eine befristete Invaliditätspension nur mehr für bis zum 31.12.1963 geborene Versicherte besteht. Für ab dem 1.1.1964 geborene Versicherte wurde mit 1.1.2014 das Rehabilitationsgeld als Leistung der Krankenversicherung bzw. das Umschulungsgeld als Leistung der Arbeitslosenversicherung eingeführt. Damit kam es bei Vorliegen einer befristeten Invalidität zu einer klaren gesetzlichen Schwerpunktsetzung in Richtung medizinische Rehabilitation bzw. berufliche Umschulung und einer grundsätzlich sachgerechten Zuordnung zur Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung.

Dies stellt natürlich keine bloße Umbenennung einer Leistung dar, sondern eine weitreichende Änderung im Umgang mit in ihrer Gesundheit zu meist erheblich eingeschränkten Personen, für die zumindest noch eine realistische Chance auf Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit besteht. Diese Neuausrichtung zielt darauf ab, dass durch frühzeitige, umfassende und aufeinander abgestimmte Interventionen bestehende Chancen auf Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit möglichst genutzt werden, während bisher die Zuerkennung einer befristeten Invaliditätspension in der

Regel eine Einbahnstraße in Richtung Dauerpensionsbezug gewesen sein dürfte.

Sie fordert den involvierten Institutionen und nicht zuletzt auch den davon Betroffenen erhebliche Anstrengungen ab. Um die Bedeutung der Abschaffung befristeter Invaliditätspensionen hinsichtlich der Effekte auf das durchschnittliche Pensionszugangsalter im Gesamtkontext richtig einordnen zu können, bietet sich eine Auflistung der wichtigsten Änderungen im Pensionssystem seit der Jahrtausendwende an, die auf eine Anhebung des effektiven Zugangsalter abzielen. Die nachfolgende Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Offensichtlich handelt es sich bei der sukzessiven Abschaffung befristeter Invaliditätspensionen nur um einen Baustein innerhalb eines sehr umfassenden und weitreichenden Reformprozesses, was in weiterer Folge auch bei der Analyse der mittelfristigen Entwicklung des effektiven Pensionsantrittsalters klar zum Ausdruck kommt.

Kasten: Kurzaufriß der wichtigsten, auf einen späteren Pensionsantritt ausgerichteten Maßnahmen seit dem Jahr 2000

Vorzeitige Alterspensionen:

- Ausgehend von einem Eintrittsalter von 55 bzw. 60 Jahren (F/M) schrittweise Anhebung der Altersgrenzen um 18 Monate.
- Sofortige Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und schrittweise Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (bis 2017) plus Sonderregelung für Personen mit sehr langen Erwerbskarrieren („Hacklerregelung“).
- Beschränkung der Möglichkeit eines vorzeitigen Pensionsantritts im Dauerrecht auf die Korridor pension mit einheitlicher Altersgrenze 62 Jahre auf Basis versicherungsmathematischer Abschläge (sofern zumindest 37,5 Versicherungsjahre vorliegen).
- Nur bei Schwerarbeit und sehr langer Versicherungsdauer (45 Jahre) besteht mit der Schwerarbeitspension die Möglichkeit eines Pensionsantritts ab 60 Jahren (einheitliche Altersgrenze).
- Verschärfungen bei der „Hacklerregelung“ (Einschränkung der zu berücksichtigenden Zeiten, Erhöhung des Eintrittsalters auf 62 Jahre, bei Frauen schrittweise bei gleichzeitiger Anhebung der erforderlichen Beitragsmonate).
- Anhebung der erforderlichen Versicherungsmonate für die auslaufende vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer von 37,5 auf zumindest 40 Jahre.
- Anhebung der erforderlichen Versicherungsmonate für die Korridor pension auf zumindest 40 Jahre.
- Anhebung der Korridorabschläge von 4,2% auf 5,1% (ab 2017).

Invaliditätspensionen:

- Einführung der Gesundheitsstraße;
- Sperrfristverlängerung von 0 auf 9 Monate (Rückziehung) bzw. 9 auf 18 Monate (Urteil);
- Berufsschutzverschärfung;
- Einführung des Kompetenzzentrums „Begutachtung“;
- „Abschaffung“ Pensionsvorschuss;
- Anhebung des Alters für den Tätigkeitsschutz bei Invaliditätspensionen von 57 auf 60 Jahre;
- Aufhebung befristeter Invaliditätspensionen und Einführung eines Rehabilitationsgeldes (KV) und Umschulungsgeldes (ALV);
- AMS-Begleitmaßnahmen;
- fit2work;
- „Invaliditätspension im Wandel“;
- Folgemaßnahmen/Konkretisierungen.

Gesamtsystem:

- Einführung des leistungsdefinierten Pensionskontos für Geburtsjahrgänge ab 1955 mit deutlich verstärkten und sehr transparenten Anreizen für einen späteren Pensionsantritt. Tatsächliche Wirkung bleibt allerdings über einen langen Übergangszeitraum aufgrund der Überlagerung durch die Parallelrechnung deutlich eingeschränkt.
- Einführung der Kontoerstgutschrift mit 1.1.2014 und volles Wirksamwerden der transparenten Anreizeffekte im Kontorecht für ab 1955 Geborene.

2.1 Integriertes Antrittsalter versus effektives Pensionsantrittsalter

Eine Mitberücksichtigung von Neuzugängen in den Rehabilitationsgeldbezug bei der Ermittlung des durchschnittlichen „Pensionszugangsalters“ (integriertes Antrittsalter) würde jedoch nicht nur ignorieren, dass es sich beim Rehabilitationsgeld definitiv nicht um Pensionsleistungen handelt, daraus würde auch eine erhebliche und dauerhafte statistische Verzerrung nach unten resultieren.

Wie abwegig eine Berechnung des durchschnittlichen „Pensionsantrittsalter“ unter Miteinbeziehung von Rehabilitationsgeldneuzugängen wäre, lässt sich anhand eines einfachen Beispiels leicht verdeutlichen: Nehmen wir an, es gibt unmittelbar nach der Systemumstellung 69.000 erstmalig neuzuerkannte Direktpensionen mit einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 60,4 Jahren sowie 5.200 Neuzugänge in den Rehabilitationsgeldbezug mit einem durchschnittlichen Zugangsalter von 41,5 Jahren.⁴ Nehmen wir weiter an, dass nach einer durchschnittlichen Rehabilitationsphase von drei Jahren die Erfolgsquote auf Wiederherstellung der

Arbeitsfähigkeit merklich steigt und bei zumindest 50% liegt. Würde man die Neuzugänge in den Rehabilitationsgeldbezug miterfassen, dann errechnet sich ein „integriertes Antrittsalter“ von 59,1 Jahren. Dieses liegt also um 1,3 Jahre niedriger als das tatsächliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter in diesem Jahr. Es ist offensichtlich, dass ein so ermitteltes „Pensionsantrittsalter“ deutlich nach unten verzerrt sein muss, werden doch 2.600 Personen (bei einer Erfolgsquote von 75% 3.900 Personen) mit einem „fiktiven“ Pensionsantrittsalter von durchschnittlich 41,5 Jahren miteinbezogen, obwohl (annahmegemäß) der tatsächliche Pensionsantritt erst gut zwanzig Jahre später erfolgt und diese Personen dann auch korrekterweise bei der Berechnung des durchschnittlichen Pensionszugangsalter mitberücksichtigt werden! Es liegt auf der Hand, dass sich das tatsächliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter so nicht ermitteln lässt.

Richtig ist aber, dass in der Umstellungsphase das ausgewiesene Pensionsantrittsalter vorübergehend überschießend ansteigt. Das ergibt sich daraus, dass der Übertritt in eine Invaliditätspension nach erfolglosem Rehabilitationsversuch zeitlich verzögert erfolgt und der Zustrom vorübergehend „versiegt“. Dementsprechend würde bei einer Erfolgsquote von 50% (75%) die Anzahl der neuzuerkannten Direkt Pensionen letztlich nicht 69.000, sondern 71.600 (70.300) und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter nicht 60,4 Jahre, sondern 59,8 (60,1) Jahre betragen. Dieser überschießende Effekt beschränkt sich aber auf die ersten Jahre nach der Umstellung und sollte zumindest im Neuzugang 2018 daher keine nennenswerte Rolle mehr spielen. Ergänzend sei noch klargestellt, dass sich in den oben angeführten Werten der Umstand, dass in den erfolglosen Rehabilitationsversuchen nunmehr ein um durchschnittlich drei Jahre höheres Antrittsalter zugewiesen ist, mit 0,1 (0,05) Jahren niederschlägt.

Ein Teil des ausgewiesenen Anstieges wird auch auf den Entfall einer bisher wirkenden Verzerrung nach unten entfallen. Auch jene Fälle erstmalig zuerkannter befristeter Invaliditätspensionen, in denen nach nur kurzer Bezugsdauer die Arbeitsfähigkeit als wiederhergestellt galt und die Invaliditätspension daher entzogen bzw. die Befristung nicht verlängert wurde, wurden bei der erstmaligen Zuerkennung für die Berechnung des durchschnittlichen Pensionszugangsalter mitberücksichtigt. In diesen Fällen wäre eine Qualifizierung als (kurzfristige) Unterbrechung der Erwerbsfähigkeit passender als die als Pensionszugang. Nachdem diese Fälle klar die Ausnahme dargestellt haben dürften, sollte das Ausmaß dieser Verzerrung eher gering ausgefallen sein. Der Entfall dieser Verzerrung ist jedenfalls positiv zu werten. In diesem Ausmaß ist zwar der tatsächliche Anstieg zu hoch ausgewiesen, nicht aber das dann ohne Verzerrung korrekt ausgewiesene tatsächliche Zugangsalter.

Zusammenfassend lässt sich zur Frage, ob neuzuerkannte Rehab-Geld-Fälle in die Berechnung des effektiven Pensionsantrittsalter einbezogen

werden sollten, ein klares Nein festhalten. Das Rehabilitationsgeld stellt eben definitiv keine Pensionsleistung dar und deren Mitberücksichtigung führt zu einer deutlichen und dauerhaften Verzerrung nach unten. Das Ausmaß der Verzerrung hängt dabei natürlich auch von der Höhe der mit der Neuregelung verbundenen Erfolgsquote ab. Für eine korrekte Interpretation ist aber auch zu berücksichtigen, dass es in der Anfangsphase nach der Umstellung zu einem überschießenden Anstieg kommt, der aus der vorübergehend geänderten Neuzugangsstruktur resultiert. Dieser Effekt beschränkt sich aber auf wenige Jahre und sollte sich demnach in den letztaktuellen Werten kaum noch niederschlagen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger weist seit der Umstellung in seiner Standardpublikation „Handbuch der österreichischen Sozialversicherung“ dennoch nur mehr ein „integriertes Durchschnittsalter“ unter Hinzurechnung der Rehabilitationsgeld-Neuzuerkennungen aus. Begründet wird dies mit der Vermeidung von Zeitreihenbrüchen. Tatsächlich bedeutet diese Vorgangsweise das Ignorieren von weitreichenden materiellen Rechtsänderungen. Faktum ist, dass ein so definiertes „integriertes Durchschnittsalter“ das durchschnittliche Pensionszugangsalter nicht (mehr) abbildet und zu einer statistischen Verzerrung nach unten führt.

2.2 Problem vorübergehender Doppelzählungen

In anderen Publikationen des Hauptverbandes⁵ wird bei der Ermittlung des durchschnittlichen Pensionszugangsalters weiterhin ausschließlich auf Pensionsleistungen abgestellt, RehabilitationsgeldbezieherInnen bleiben damit korrekterweise ausgeklammert. Das dort ausgewiesene durchschnittliche Pensionszugangsalter weist jedoch eine vorübergehende, aber durchaus nicht unerhebliche Verzerrung auf, die aus Doppelzählungen resultiert.

Um Verzerrungen des berechneten Pensionsantrittsalters durch Doppel- bzw. Mehrfachzählungen zu vermeiden, gehen in die Berechnung des Pensionsantrittsalters grundsätzlich nur erstmalige Pensionsneuzuerkennungen ein. Erfolgt nach einer erstmaligen Zuerkennung einer befristeten Invaliditätspension nach Ablauf der Befristung eine neuerliche (befristete oder auch unbefristete) Zuerkennung, dann fließen diese naturgemäß nicht nochmals in die Berechnung des durchschnittlichen Pensionszugangsalters ein. Andernfalls wäre das Ergebnis durch Doppel- bzw. Mehrfachzählungen wiederholter Zuerkennungen mit zumeist (sehr) niedrigem Zugangsalter merklich (nach unten) verzerrt.

In den Jahren ab 2014 kam es infolge der geburtsjahrgangsbezogenen Abschaffung befristeter Invaliditätspensionen in insgesamt knapp 14.000 Fällen nach Ablauf der befristeten Leistung an nach 1963 geborene Versi-

cherte zu einer Zuerkennung eines Rehabilitationsgeldes. Der bei Weitem überwiegende Teil dieser Gruppe an RehabilitationsgeldbezieherInnen mit vorangegangenen Invaliditätspensionsbezug (rund 99%) resultiert aus dem Neuzugängen 2014 und 2015 (8.620 davon entfielen auf das Jahr 2014, knapp 5.000 Fälle auf das Jahr 2015).⁶ Diese Gruppe mit teilweisen schon längeren vorangegangenen befristeten Invaliditätspensionsbezügen weist naturgemäß eine geringere Erfolgswahrscheinlichkeit hinsichtlich der Reintegration in den Arbeitsmarkt und eine entsprechend höhere Wahrscheinlichkeit eines Übertritts in einen dauerhaften Pensionsbezug auf.

Ein statistisches Problem resultiert in diesem Zusammenhang daraus, dass vom Hauptverband Neuzugänge in die Invaliditätspension aus einem

Exkurs: Aufschlussreiche Detailergebnisse aus dem „Monitoring Rehabilitationsgeld“:

Sterbewahrscheinlichkeiten bei RehabilitationsgeldbezieherInnen liegen um ein Vielfaches höher als in vergleichbaren Altersgruppen

Die Ermittlung der Anzahl von Doppelzählungsfällen ist nur ein Nebenaspekt, der sich mithilfe des „Rehabilitationsgeld-Monitoring“ des Hauptverbandes beantworten lässt. Darüber hinaus liefert dieses eine Fülle an sehr interessanten Informationen über den weiteren Verlauf nach Zuerkennung eines Rehabilitationsgeldes und die signifikanten Unterschiede der Übertrittswahrscheinlichkeiten, je nachdem ob ein befristeter Invaliditätspensionsbezug dem Rehabilitationsgeldbezug voranging oder nicht. Eine Zusammenfassung und Analyse dieser Informationen würde einen eigenen Beitrag erfordern. Ein extrem auffälliges Detailergebnis hinsichtlich der Sterbewahrscheinlichkeit soll hier aber nicht unterschlagen werden, weil dies nicht zuletzt auch für eine korrekte Einschätzung der Gruppe der RehabilitationsgeldbezieherInnen sehr hilfreich ist.

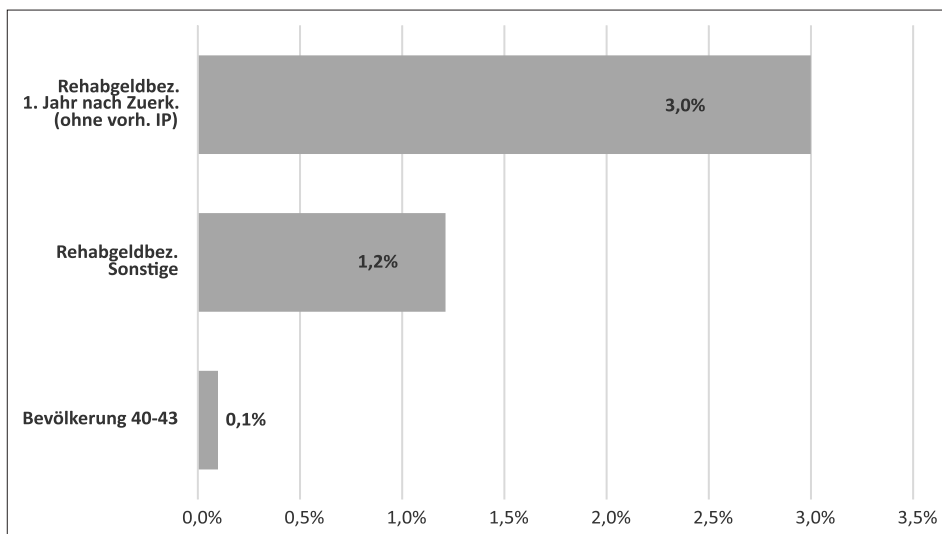
Während die Sterbewahrscheinlichkeit in der Gesamtpopulation in der Altersgruppe der Anfang-40-Jährigen knapp 0,1% beträgt, liegt diese bei RehabilitationsgeldbezieherInnen mit über 1,6% knapp 17-mal so hoch. Besonders dramatisch stellt sich dabei die Sterbewahrscheinlichkeit im ersten Jahr nach Neuzuerkennung eines Rehabilitationsgeldes (ohne Fälle mit vorherigen Bezug einer Invaliditätspension) dar: Sie liegt mit 3% knapp 31-mal höher als in der vergleichbaren Altersgruppe der Gesamtbevölkerung. In den restlichen Fällen (RehabilitationsgeldbezieherInnen ohne vorherigen IP-Bezug ab dem 2. Jahr sowie jene mit vorherigem IP-Bezug) liegt die Sterbewahrscheinlichkeit bei durchschnittlich 1,2% und somit gut 12-mal höher als in der Vergleichsgruppe.

Rehabilitationsgeldbezug auch dann als erstmalige Neuzuerkennungen erfasst werden bzw. neuerlich für die Berechnung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters herangezogen werden, wenn unmittelbar davor ein befristeter Invaliditätspensionsanspruch vorlag und diese Zugänge daher wenige Jahre zuvor korrekterweise bei der Berechnung des durchschnittlichen Pensionszugangsalters bereits mitberücksichtigt wurden.

Durch diese an sich unzulässige Doppelzählung entsteht vorübergehend eine nicht unbeträchtliche Verzerrung der so ermittelten durchschnittlichen Pensionszugangsalters, die erst mit dem Abschmelzen der genannten Gruppe an RehabilitationsgeldbezieherInnen mit vorangegangenen befristeten Invaliditätspensionsbezug wieder sukzessive entfällt. Diese äußerst unbefriedigende Datenlage wurde insofern entschärft, als im Rahmen des Monitorings des Pensionsantrittsalters durch das Sozialministerium für den Neuzugang 2016⁷ eine korrekte Berechnung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters ohne Doppelzählungen erfolgte und auch publiziert wurde. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde nunmehr jedoch für den Neuzugang 2017 wieder von einer Bereinigung um Doppelzählungen abgesehen und auf die „Hauptverbands-Methode“ umgestellt. Dies erfolgte im Weiteren auch „rückwirkend“ für den Neuzugang 2016.

Die Anwendung beider Methoden und die Ausweisung der Eckwerte für den Neuzugang 2016 ermöglichen es gemeinsam mit den Ergebnissen des „Monitoring Rehabilitationsgeld“ des Hauptverbandes, eine (nähe-

Abbildung 1: Durchschnittliche Sterbewahrscheinlichkeit im Vergleich



Quelle: Statistik Austria, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Monitoring Rehabilitationsgeld), eigene Berechnungen.

rungsweise) Bereinigung der Berechnung des Pensionsantrittsalters um Doppelzählungen durchzuführen.

3. Durchschnittliches Pensionszugangsalter – Entwicklungstrends und deren Ursachen

In den folgenden Darstellungen sind bis einschließlich 2014 die vom Sozialministerium auf Basis von Hauptverbandsdaten errechneten Werte ausgewiesen. Ebenso für 2016, hier sind die um Doppelzählungen bereinigten Werte des Sozialministeriums abgebildet. Neben der Bereinigung um Doppelzählungen für das Jahr 2016 unterscheiden sich diese Werte von jenen, die vom Hauptverband publiziert werden, auch hinsichtlich der Abgrenzung von Alters- und Invaliditätspensionen. Während der Hauptverband die Zuordnung nach strikt formalen Kriterien vornimmt, stehen bei der Abgrenzung des Sozialministeriums materielle Aspekte im Vordergrund. Relevant ist das für den Zeitraum 1993 bis etwa 2003, also ab Einführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bis wenige Jahre nach deren Abschaffung. Diese vorübergehend bestehende Pensionsart ersetzte die – ab einer bestimmten Altersgrenze geltenden – Sonderregelungen innerhalb der Invaliditätspensionen und wurde in weiterer Folge selbst wiederum durch die – ab einer bestimmten Altersgrenze geltenden – Sonderregelungen innerhalb der Invaliditätspensionen ersetzt. Rein rechtlich betrachtet handelte es sich bei dieser Pensionsart um eine (vorzeitige) Alterspension, materiell gesehen – wie zuvor und auch danach – um eine Sonderform gesundheitsbedingter Pensionierungen, die ab einer bestimmten Altersgrenze relevant wird.

Wird nun wie vom Hauptverband die Zuordnung zu Alters- bzw. Invaliditätspensionen nach rein formalen Kriterien vorgenommen, dann führt die vorübergehende Erfassung dieser gesundheitsbedingten Pensionierungen als Alterspensionen zu erheblichen Zeitreihenbrüchen beim durchschnittlichen Zugangsalter, sowohl bei den Alterspensionen als auch bei den Invaliditätspensionen.

Aufgrund der Voraussetzung, dass die Altersgrenze (55 bzw. 57 Jahre) zumindest erreicht ist, handelt es sich bei diesen Pensionszugängen um relativ späte Invaliditätspensionsantritte. Werden diese nunmehr als Alterspensionsneuzugänge erfasst, dann führt allein diese Strukturverschiebung zu einer deutlichen Reduktion des ausgewiesenen durchschnittlichen Zugangsalters der (verbleibenden) Invaliditätspensionen. Gleiches gilt aber auch für das durchschnittliche Zugangsalter der (vorübergehend erweiterten) Alterspensionen. Nachdem das Durchschnittsalter dieser Zugänge – vor allem bei den Männern – merklich unter dem Durchschnittsalter der Alterspensionen liegt, führt deren vorübergehende Erfassung als

Alterspensionen auch zu einer merklichen Reduktion des ausgewiesenen Durchschnittsalters der (vorübergehend erweiterten) Alterspensionen. Die bei einer solchen Zuordnung ausgewiesenen Einbrüche und die anschließenden sprunghaften Anstiege beim durchschnittlichen Zugangsalter der verschiedenen Personengruppen sind damit rein strukturell bedingt. Das durchschnittliche Zugangsalter der Direktpensionen insgesamt (Alters- und Invaliditätspensionen) bleibt davon natürlich unbeeinflusst.

In den nachfolgenden Abbildungen 2 bis 4 wird die Entwicklung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters seit 1970 – differenziert nach Pensionsarten (Invaliditätspensionen, Alterspensionen und Direktpensionen insgesamt) sowie nach Geschlecht – nach beiden Abgrenzungsmethoden ausgewiesen, um das Ausmaß der strukturell bedingten Verzerrungen zu verdeutlichen. Um derartige strukturell bedingte Verzerrungen zu vermeiden, ist die vom Sozialministerium gewählte Zuordnung nach inhaltlichen Kriterien eindeutig vorzuziehen.

Die für 2015 und ab 2017 ausgewiesenen Werte basieren auf eigenen Berechnungen zur Bereinigung um Doppelzählungen unter Anwendung der im Anhang dargestellten Vorgangsweise.

3.1 Detaillierergebnisse ab 2015 (Bereinigung um Doppelzählungen)

Die Verzerrungen durch Doppelzählungen betreffen Invaliditätspensionen, für die das durchschnittliche Zugangsalter zu niedrig ausgewiesen wird. Auf das durchschnittliche Zugangsalter der Direktpensionen insgesamt schlägt die Verzerrung in zweierlei Weise durch: Zum einen ist das in die Berechnung eingehende Durchschnittsalter der Invaliditätspensionen eben zu niedrig angesetzt, zum anderen ist aber auch die Gewichtung des niedrigeren Durchschnittsalters der Invaliditätspensionen aufgrund der Doppelzählungen nach oben verzerrt. Beide Effekte führen dazu, dass auch das durchschnittliche Zugangsalter der Direktpensionen entsprechend zu niedrig ausgewiesen wird.

Beim durchschnittlichen Zugangsalter der Invaliditätspensionen wird bei Miteinbeziehung von Doppelzählungen im Jahr 2016 laut Berechnungen des Sozialministeriums bei den Männern ein um 1,1 Jahre und bei den Frauen ein um 1,4 Jahre, insgesamt betrachtet ein um 1,3 Jahre zu niedriges faktisches Pensionszugangsalter ausgewiesen. Bei den Direktpensionen kommt es dadurch zu einer Unterschätzung des durchschnittlichen Zugangsalters um 0,5 Jahre (Männer), 0,4 Jahre (Frauen) bzw. 0,5 Jahre (insgesamt).

Für 2015 errechnen sich aufgrund der noch merklich geringeren Fallzahl an Doppelzählungsfällen deutlich geringere Unterschätzungen (Invaliditätspensionen: Männer 0,5 Jahre, Frauen 0,8 Jahre, insgesamt 0,7 Jahre; Direktpensionen: Männer, Frauen und insgesamt je 0,2 Jahre).

Abbildung 2: Effektives Pensionsantrittsalter 1970-2018: Alters- und Invaliditätspensionen

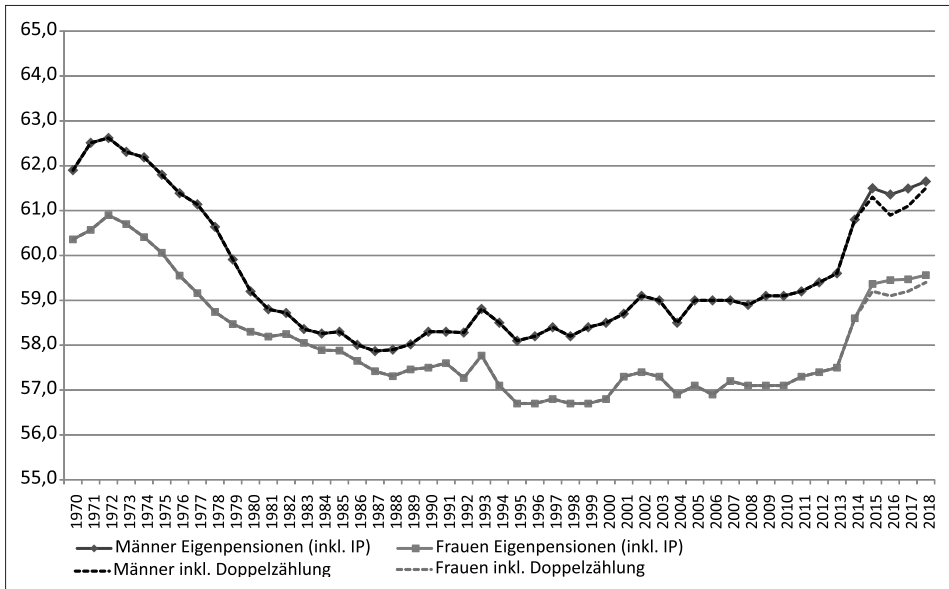
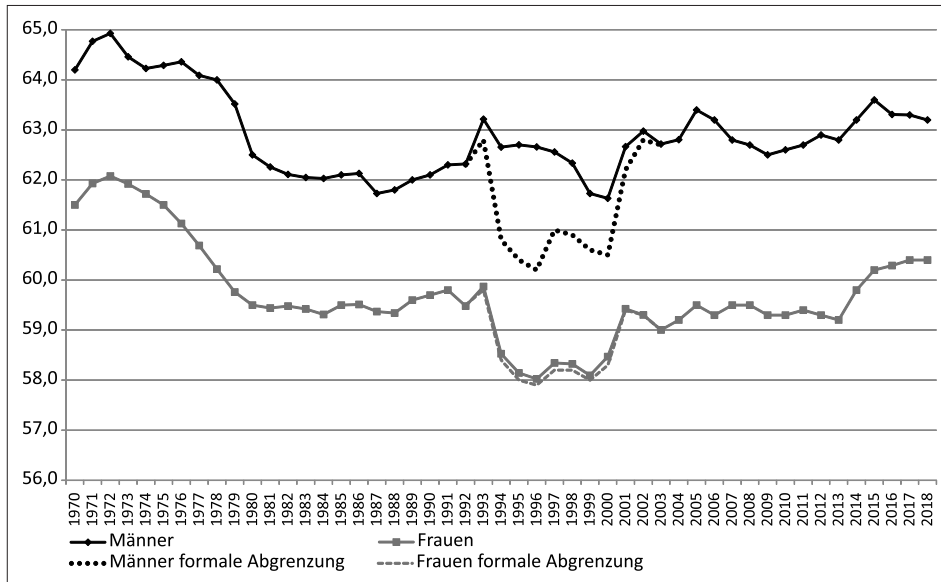


Abbildung 3: Effektives Pensionsantrittsalter 1970-2018: Invaliditätspensionen (gesundheitsbedingt)



Abbildung 4: Effektives Pensionsantrittsalter 1970-2018: Alterspensionen



Quelle der Abbildungen 2 bis 4: BMASK auf Basis von Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Werte 2016: Pensionsantrittsalter-Monitoring des BMASK, Stand 2017, ohne Doppelzählungen. Werte 2015, 2017 und 2018: Eigene Berechnung zur näherungsweise Bereinigung um Doppelzählungen; Datenbasis: BMASK (Pensionsantrittsalter mit und ohne Doppelzählungen für das Jahr 2016), Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Monitoring Rehabilitationsgeld sowie Daten aus der Sozialversicherung, Pensionsversicherung).

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter (Direktpensionen insgesamt) ist nach Bereinigung um Doppelzählungen demnach nicht, wie in den nunmehr veröffentlichten Werten ausgewiesen, von 2015 auf 2016 bei den Männern (von 61,3 Jahren auf 60,9 Jahre) sowie auch insgesamt betrachtet (von 60,2 Jahren auf 59,9 Jahre) relativ deutlich und bei den Frauen leicht (von 59,2 Jahren auf 59,1 Jahre) gesunken, sondern weitgehend stabil ($\pm 0,1$ Jahre) geblieben.

Unter Anwendung der im Anhang beschriebenen Methode muss das um Doppelzählungen bereinigte durchschnittliche Pensionszugangsalter der Invaliditätspensionen bei den Männern 2017 um 0,9 Jahre nach oben korrigiert werden. Der Korrekturbedarf liegt damit etwas geringer als der für das Jahr 2016 vom BMASK errechneten Wert. 2018 vermindert sich der Korrekturbedarf auf 0,6 Jahre, was aus dem zunehmenden Abschmelzen der relevanten Personengruppe resultiert. Bei den Direktpensionen der Männer errechnet sich nach Bereinigung für 2017 ein um 0,4 Jahre höheres durchschnittliches Zugangsalter, was ebenfalls etwas unter dem Kor-

rekturbedarf des Jahres 2016 liegt. Im Jahr 2018 reduziert sich die Unterschätzung auf 0,1 Jahre.

Bei den Frauen muss das Durchschnittsalter der neu zuerkannten Invaliditätspensionen 2017 um ein Jahr und damit ebenfalls schwächer nach oben korrigiert werden als im Jahr 2016 (1,4 Jahre). Im Jahr 2018 vermindert sich der Korrekturbedarf weiter auf 0,6 Jahre. Für die Direktpensionen ergibt sich dadurch mit 0,3 Jahren (2017) und 0,2 Jahren (2018) ein zunehmend geringerer Korrekturbedarf als im Jahr 2016 (0,4 Jahre).

3.2 Entwicklungstrends und Einflussfaktoren

Wie einleitend erwähnt, sollte man sich darüber im Klaren sein, dass das jährlich beobachtete durchschnittliche Pensionsalter keineswegs ausschließlich das sich verändernde Zugangsverhalten bei den Pensionen widerspiegelt, sondern vielmehr von einer Vielzahl von weiteren Einflussfaktoren abhängt, wie der sich verändernden Besetzung der Alterskohorten und der teilweise deutlich schwankenden Struktur der Neuzugänge.

Ergebnisse einzelner Jahre sollten daher keineswegs überinterpretiert werden. Relevant sind vielmehr mittelfristig erkennbare Trends, und hier lässt sich seit etwa der Jahrtausendwende eine klare Trendumkehr in Richtung merklich steigendes effektives Pensionszugangsalter – mit deutlich gestiegener Dynamik in den letzten 5 Jahren – erkennen. Dies gilt sowohl für die Alters- und Invaliditätspensionen als auch für die Direktpensionen insgesamt, was angesichts der weitreichenden pensionsrechtlichen Änderungen, die zunehmend wirksam werden, auch keineswegs verwundert.

Darüber hinaus sollte auch nicht übersehen werden, dass der deutliche Anstieg des durchschnittlichen Zugangsalters bei den Direktpensionen nicht einfach die Anstiege bei den Alters- und Invaliditätspensionen widerspiegelt, sondern zu einem guten Teil auch aus der erheblich veränderten Struktur der Pensionsneuzugänge insgesamt resultiert. Das gilt vor allem für das Pensionsalter der Männer. Während 1997 noch rund 36% aller Direktpensionen gesundheitsbedingt, mit entsprechend niedrigen Alter, erfolgten (bei den Männern die Hälfte, bei den Frauen rund 22%), lag deren Anteil im Jahr 2018 nur mehr bei unter 17% (inkl. Doppelzählungen knapp 18%). Demgegenüber hat sich der Anteil der Neuzugänge zum (bzw. ab dem Regelpensionsalter) an den neu zuerkannten Direktpensionen insgesamt im selben Zeitraum von rund 20% auf 51% erhöht. Bei den Frauen entfallen mittlerweile drei Viertel aller Neuzugänge in Direktpensionen auf normale Alterspensionen ab dem Regelpensionsalter.

3.3 Erhebliche Strukturverschiebungen bei den neu zuerkannten Direktpensionen der Männer

Vor allem bei den Männern spielt die deutliche Verschiebung in der Neuzugangsstruktur – weg von gesundheitsbedingten Pensionen hin zu den späteren Alterspensionen – eine ganz zentrale Rolle für das steigende Zugangsalter bei den Direktpensionen. Vom Gesamtanstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters bei den Direktpensionen der Männer im Ausmaß von 3,2 Jahren seit 1997 entfallen rund 70% auf den deutlichen Rückgang der frühen gesundheitsbedingten Pensionierungen und deren Verlagerung hin zu den Alterspensionen. Anders ausgedrückt, auch wenn das Durchschnittsalter bei den Invaliditäts- und Alterspensionen jeweils gleichgeblieben wäre, hätte sich aus der deutlichen Verschiebung hin zu den späteren Alterspensionen das Zugangsalter um 2,3 Jahre erhöht!

Wie in Abbildung 5 deutlich ersichtlich, handelt es sich hierbei um einen bereits seit Längerem anhaltenden Prozess, der offensichtlich nicht erst mit dem Jahr 2014 begonnen hat. Im Detail entfallen 57% der Strukturverschiebung seit 1997 auf den Zeitraum bis einschließlich 2013. Ab 2014 wurde diese Entwicklung durch den Entfall der befristeten Invaliditätspensionen zusätzlich verstärkt, aber auch in diesem Zeitraum ist der Großteil der Verschiebungen nicht auf die Abschaffung der befristeten Invaliditätspensionen zurückzuführen. Die Abschaffung befristeter Invaliditätspensionen ist eben nur eine von vielen, teilweise schon viel früher umgesetzten Maßnahmen, die auf einen restriktiveren gesundheitsbedingten Pensionszugang abzielen.

3.4 Deutlich steigendes Antrittsalter bei den Alterspensionen als dominierender Faktor für das steigende Direktpensionsalter der Frauen

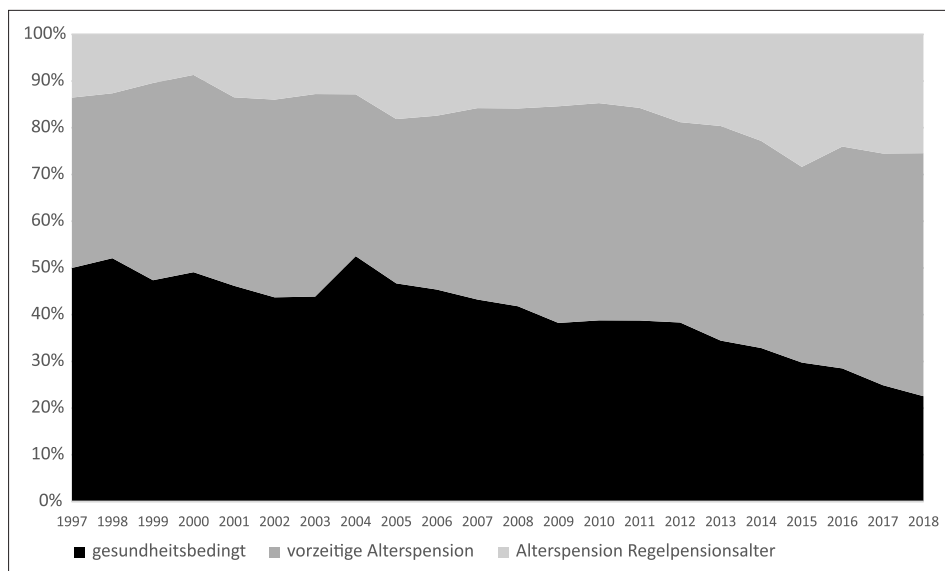
Bei den Frauen stellen sich die Hintergründe doch deutlich anders dar. Nur knapp 30% des Gesamtanstieges des Pensionsantrittsalters der Direktpensionen um 2,8 Jahre seit 1997 resultieren aus der veränderten Neuzugangsstruktur. Das ist vor dem Hintergrund der grundsätzlich wesentlich geringeren Bedeutung gesundheitsbedingter Pensionierungen auch nicht wirklich überraschend. Auf Basis einer stabilen Neuzugangsstruktur des Jahres 2018 errechnen sich rund zwei Drittel des Gesamtanstieges bei den Direktpensionen als Folge des deutlich gestiegenen Antrittsalters bei den Alterspensionen. Hierin spiegeln sich nicht zuletzt die umgesetzten weitreichenden Maßnahmen, die die Möglichkeit eines vorzeitigen Alterspensionsantritts erheblich erschwerten (Anhebung des Antrittsalters für vorzeitige Alterspensionen, Abschaffung vorzeitiger Alterspensionsarten, schrittweisen Auslaufen der vorzeitigen Alterspension bei

langer Versicherungsdauer, Anhebung des Antrittsalters und Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen bei Langzeitversichertenregel etc.), wider. Vorerst wirkten diese vor allem in Richtung steigendes Antrittsalter bei den vorzeitigen Alterspensionen. In den letzten Jahren wird dadurch für Frauen die Möglichkeit einer vorzeitigen Alterspension zunehmend ausgeschlossen, was mit einer deutlichen Strukturverschiebung hin zu normalen Alterspensionen ab dem Regelpensionsalter einhergeht. Dieser Trend wird sich weiter fortsetzen. Mit dem Entfall der bei Frauen noch für Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1963 geltenden „Schwerarbeitspension Alt“ wird in einem Übergangszeitraum bis zum Beginn der schrittweisen Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer ab 2024 für Frauen gar kein vorzeitiger Zugang in eine Alterspension möglich sein.

Zusätzlich verstärkt wird diese dominante Entwicklung durch eine Verschiebung weg von gesundheitsbedingten Pensionen hin zu den Alterspensionen (Abb. 6). Dem steigenden Antrittsalter bei den Invaliditätspensionen kommt demgegenüber nur eine relativ kleine Bedeutung zu.

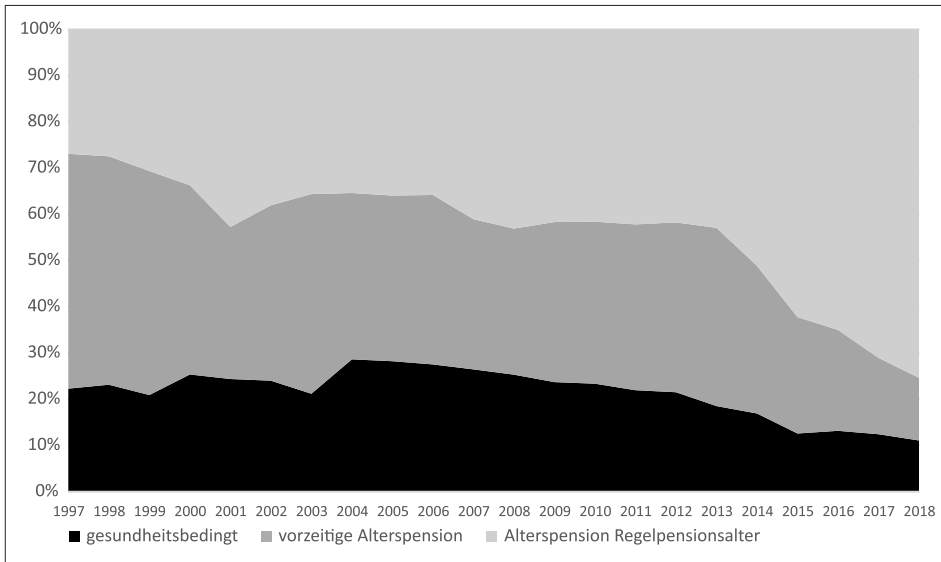
Die zahlreichen und weitreichenden Reformmaßnahmen im Pensionsrecht hatten und haben ohne Zweifel weitreichende Änderungen im Pensionszugangsverhalten und einen deutlichen Aufschub des Pensionsantrittes zur Folge. Das schlägt sich nicht nur im klaren Trend des steigenden effektiven Pensionsantrittsalters, sondern naheliegenderweise auch

Abbildung 5: Veränderung der Zusammensetzung neu zuerkannter Direktpensionen 1997-2018 – Männer



Quelle der Abbildungen 5 und 6: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, BMASK, eigene Berechnungen.

Abbildung 6: Veränderung der Zusammensetzung neu zuerkannter Direktpensionen 1997-2018 – Frauen



in einem deutlichen Anstieg der Erwerbsquoten in den höheren Altersgruppen nieder.

3.5 Deutlich steigende Erwerbsquoten in den höheren Altersgruppen

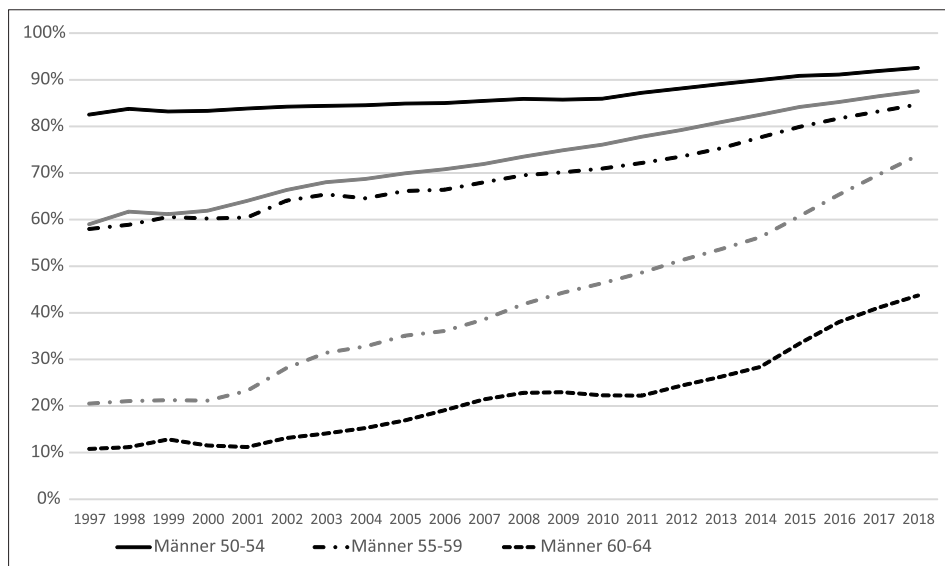
Die korrespondierende Entwicklung der Erwerbsquoten in den höheren Altersgruppen zeigt erhebliche Anstiege seit etwa der Jahrtausendwende. Auch hierin spiegelt sich das in erster Linie durch pensionsrechtliche Änderungen bewirkte veränderte Pensionszugangsverhalten wider. Darüber hinaus wirkt neben dem seit Längerem anhaltenden Trend einer deutlich steigenden Frauenerwerbsbeteiligung auch die sukzessive Veränderung in der Bildungsstruktur der Erwerbstätigen. Der anhaltende Trend hin zu höheren Ausbildungsniveaus geht mit höheren Erwerbsquoten in den höheren Altersgruppen und einem steigenden effektiven Pensionsalter einher.⁸

Besonders signifikant sind die Steigerungen in den Fünffjahresgruppen unmittelbar vor dem jeweiligen Regelpensionsalter. So hat sich die Erwerbsquote der 60- bis 64-jährigen Männer bis 2018 auf knapp 44% in etwa vervierfacht, der prozentuelle Anstieg bei den 55- bis 59-jährigen Frauen liegt mit rund 250% auf knapp 74% ähnlich hoch. Die aktuelle Erwerbsquote der 55- bis 59-jährigen Frauen liegt damit um rund 15 Prozentpunkte höher als jene der 55- bis 59-jährigen Männer Ende der 1990er-Jahre bzw. der 50- bis 54-jährigen Frauen vor rund zwanzig Jahren.

Deutlich erkennbar ist auch, dass sich der Abstand der geschlechtsspezifischen Erwerbsquoten bei den 50- bis 54-Jährigen und den 55- bis 59-

Jährigen stetig verringert, und das trotz merklich gestiegener Erwerbsquoten der Männer.

Abbildung 7: Erwerbsquoten Älterer 1997-2018



Quelle: WIFO 2019, Werte 2017 und 2018 noch vorläufig.

4. Fazit

Durch die Pensionsreformen vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten wurde eine Vielzahl von Maßnahmen zur Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters umgesetzt. Nicht zuletzt wurden durch die weitreichende Umstellung auf das leistungsdefinierte Pensionskontensystem die Anreize für einen späteren Pensionsantritt – in sehr transparenten Weise – dauerhaft erheblich verstärkt. Die pensionsrechtlichen Rahmenbedingungen wurden damit ganz klar in Richtung längerer Verbleib im Erwerbsleben umgestellt. Zu Recht wird daher vom Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitut festgehalten: „Das nunmehr letzte fehlende Teilstück auf dem Weg zu höheren Arbeitsmarktbeteiligung Älterer und zur Verlängerung der Erwerbsphase ist eine anreizkompatible Umgestaltung der sozialen Sicherungssysteme auch für Unternehmen. Wie internationale Erfahrungen zeigen, fördern transparente Anreize zur betrieblichen Kosteninternalisierung die Beschäftigungsstabilität und den Arbeitsmarktverbleib älterer Arbeitskräfte.“⁹ Dies würde den Trend zum Aufschub des Pensionsantritts und vor allem auch den längeren Verbleib im Erwerbsleben erheblich unterstützen.

Faktum ist jedenfalls, dass sich wenig überraschend die weitreichenden Änderungen in den pensionsrechtlichen Rahmenbedingungen bereits seit Längerem sowohl in einem deutlich steigenden effektiven Pensionsantrittsalter als auch in erheblichen Anstiegen der Erwerbsquoten in den höheren Altersgruppen widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund erscheint es als geradezu absurd, wenn auf Basis einzelner Jahreswerte die These vertreten wird, dass sich „beim Pensionsantrittsalter eigentlich nichts tut“. Dies gilt natürlich umso mehr, wenn die zur „Untermauerung“ verwendeten Werte aufgrund unzulässiger Doppelzählungen erheblich nach unten verzerrt sind und ein entsprechend falsches Bild vermitteln.

Anhang 1: Pensionsantrittsalter 1970-2018

Annahme: Das durchschnittliche Zugangsalter der Doppelzählungen steigt ab 2017 pro Kalenderjahr um ein Jahr (Personengruppe altert, 2015 wie 2016).

Jahr	Pensionsantrittsalter*								
	Invaliditätspension			Alterspension			Direktpension		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
1970	56,6	56,6	56,6	64,2	61,5	63,1	61,9	60,4	61,3
1971	56,3	55,9	56,1	64,8	61,9	63,6	62,5	60,6	61,7
1972	57,4	57,8	57,5	64,9	62,1	63,7	62,6	60,9	61,9
1973	57,0	57,3	57,1	64,5	61,9	63,4	62,3	60,7	61,7
1974	57,0	56,8	56,9	64,2	61,7	63,2	62,2	60,4	61,5
1975	56,6	56,5	56,5	64,3	61,5	63,1	61,8	60,1	61,1
1976	56,0	56,2	56,0	64,4	61,1	63,0	61,4	59,6	60,6
1977	55,2	56,1	55,6	64,1	60,7	62,6	61,1	59,2	60,3
1978	54,8	55,9	55,3	64,0	60,2	62,2	60,6	58,7	59,8
1979	54,1	55,6	54,7	63,5	59,8	61,6	59,9	58,5	59,2
1980	53,9	55,1	54,4	62,5	59,5	60,9	59,2	58,3	58,7
1981	54,0	55,0	54,4	62,3	59,4	60,7	58,8	58,2	58,5
1982	53,9	55,0	54,3	62,1	59,5	60,7	58,7	58,3	58,5
1983	53,8	54,5	54,0	62,1	59,4	60,6	58,4	58,1	58,2
1984	53,9	54,5	54,1	62,0	59,3	60,6	58,3	57,9	58,1
1985	54,3	54,8	54,5	62,1	59,5	60,8	58,3	57,9	58,1
1986	53,7	53,1	53,5	62,1	59,5	60,8	58,0	57,7	57,9
1987	53,9	52,8	53,5	61,7	59,4	60,6	57,9	57,4	57,7
1988	54,2	52,8	53,8	61,8	59,3	60,6	57,9	57,3	57,7
1989	53,8	52,8	53,5	62,0	59,6	60,8	58,0	57,5	57,8
1990	53,9	52,4	53,4	62,1	59,7	61,0	58,3	57,5	58,0
1991	53,8	52,5	53,4	62,3	59,8	61,1	58,3	57,6	58,0
1992	53,9	52,3	53,4	62,3	59,5	61,0	58,3	57,3	57,9
1993	53,9	52,3	53,3	63,2	59,9	61,5	58,8	57,8	58,4
1994	54,2	52,4	53,6	62,7	58,5	60,2	58,5	57,1	57,8
1995	54,2	52,1	53,6	62,7	58,1	59,8	58,1	56,7	57,4
1996	54,6	52,1	53,9	62,7	58,0	59,7	58,2	56,7	57,4
1997	54,3	51,2	53,4	62,6	58,3	59,9	58,4	56,8	57,6
1998	54,3	51,1	53,4	62,3	58,3	59,9	58,2	56,7	57,4
1999	54,7	50,9	53,7	61,7	58,1	59,6	58,4	56,7	57,6
2000	55,1	52,0	54,1	61,6	58,5	59,8	58,5	56,8	57,7
2001	54,2	50,6	53,1	62,7	59,4	60,8	58,7	57,3	58,0
2002	54,0	51,3	53,1	63,0	59,3	60,8	59,1	57,4	58,2
2003	54,4	51,3	53,5	62,7	59,0	60,5	59,0	57,3	58,2

Jahr	Pensionsantrittsalter*								
	Invaliditätspension			Alterspension			Direktspension		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
2004	54,5	51,0	53,4	62,8	59,2	60,7	58,5	56,9	57,7
2005	53,9	51,0	52,9	63,4	59,5	61,3	59,0	57,1	58,1
2006	53,9	50,7	52,8	63,2	59,3	61,0	59,0	56,9	58,0
2007	53,9	50,6	52,7	62,8	59,5	61,0	59,0	57,2	58,1
2008	53,7	50,3	52,5	62,7	59,5	60,9	58,9	57,1	58,1
2009	53,6	50,2	52,4	62,5	59,3	60,8	59,1	57,1	58,2
2010	53,5	50,1	52,3	62,6	59,3	60,8	59,1	57,1	58,1
2011	53,7	50,1	52,4	62,7	59,4	60,8	59,2	57,3	58,3
2012	53,8	50,3	52,5	62,9	59,3	60,8	59,4	57,4	58,4
2013	53,5	49,7	52,1	62,8	59,2	60,8	59,6	57,5	58,5
2014	55,7	52,8	54,7	63,2	59,8	61,2	60,8	58,6	59,6
2015	56,5	53,6	55,6	63,6	60,2	61,6	61,5	59,4	60,4
2016	56,5	53,9	55,6	63,3	60,3	61,6	61,4	59,5	60,4
2017	56,0	52,9	54,9	63,3	60,4	61,7	61,5	59,5	60,5
2018	56,3	52,8	55,1	63,2	60,4	61,7	61,6	59,6	60,6
Delta 97	2,0	1,6	1,8	0,6	2,1	1,8	3,2	2,8	3,0
Abweichungen gegenüber Pensionsantrittsalter inklusive Doppelzählungen									
2015	0,5	0,8	0,7	–	–	–	0,2	0,2	0,2
2016	1,1	1,4	1,3	–	–	–	0,5	0,4	0,5
2017	0,9	1,0	1,0	–	–	–	0,4	0,3	0,4
2018	0,6	0,6	0,7	–	–	–	0,1	0,2	0,2
Abweichung gegenüber Pensionsantrittsalter unter Annahme stabiles Zugangsalter bei Doppelzählungen									
2015	0,0	0,0	0,0	–	–	–	0,0	0,0	0,0
2016	0,0	0,0	0,0	–	–	–	0,0	0,0	0,0
2017	–0,1	–0,2	–0,1	–	–	–	–0,0	–0,0	–0,0
2018	–0,1	–0,3	–0,2	–	–	–	–0,0	–0,0	–0,0

Quelle: BMASK auf Basis Daten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

* Die Altersberechnung erfolgt mittels Hauptverbandsmethode (Pensionsantrittsalter = Berichtsjahr – Geburtsjahr).

Werte 2016: Monitoring des BMASK, Stand 2017, ohne Doppelzählungen.

Werte 2015, 2017 und 2018: Eigene Berechnungen, Bereinigung um Doppelzählungen; Datenbasis: BMASK (Pensionsantrittsalter mit und ohne Doppelzählungen für das Jahr 2016), Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Monitoring Rehabilitationsgeld sowie Daten aus der Sozialversicherung, Pensionsversicherung).

Anhang 2: Vorgangsweise bei der Datenbereinigung

Nachdem vom Sozialministerium für den Neuzugang 2016 sowohl eine um Doppelzählungen bereinigte Berechnung des durchschnittlichen Pensionszugangsalters als auch eine Berechnung inkl. Doppelzählungen erfolgte und diese sowie die entsprechenden Eckwerte auch veröffentlicht wurden,¹⁰ lässt sich mithilfe weiterer Informationen betreffend der Übertrittshäufigkeiten von Personen aus der relevanten Gruppe der RehabilitationsgeldbezieherInnen mit vorangegangenen befristeten Invaliditätspensionsbezug in eine unbefristete Invaliditätspension das um Doppelzählungen (näherungsweise) bereinigte durchschnittliche Pensionsantrittsalter auch für die Neuzugänge 2015, 2017 und 2018 ermitteln.

Aus der Gegenüberstellung der beiden Methoden für den Neuzugang 2016 lässt sich exakt die Zahl der Doppelzählungsfälle sowie deren durchschnittliches Zugangsalter – jeweils nach Geschlecht differenziert – bestimmen. Mit dem „Monitoring Rehabilitationsgeld“ der Neuzugänge ab 2014 des Hauptverbandes liegen für die relevante Personengruppe „RehabilitationsgeldbezieherInnen mit vorangegangener befristeter Invaliditätspension“ – aus deren Wechsel in eine nunmehr unbefristete Invaliditätspension Doppelzählungen resultieren (können) – auch empirische Übertrittshäufigkeiten bis zum 31.12.2018 vor, allerdings nur für Männer und Frauen insgesamt. Die Auswertung „Wege des Übertritts in die Pension“ des Sozialministeriums für den Neuzugang 2017¹¹ zeigt, dass die Anteile der Übertritte aus einem Rehabilitationsgeldbezug in eine Invaliditätspension nahezu exakt den Geschlechteranteilen an den Doppelzählungsfällen des Invaliditätspensionsneuzugangs 2016 entsprachen. Es wird daher angenommen, dass die Aufteilung nach Geschlecht stabil blieb.

Aus einem Vergleich der vom Sozialministerium berücksichtigten Doppelzählungsfälle und den Übertritten in eine unbefristete Invaliditätspension aus einem Rehabilitationsgeldbezug mit vorangegangenen befristeten Invaliditätspensionsanspruch laut Monitoring des Hauptverbandes jeweils für das Jahr 2016 zeigt sich, dass nur rund 86% dieser Übertritte als Doppelzählungen berücksichtigt wurden. Als Doppelzählungsfälle werden daher für die folgenden Berechnungen die relevanten Übertritte auch nur im Ausmaß dieses Anteils berücksichtigt.¹² Die Zahl der jeweiligen Doppelzählungen kann als gut abgesichert angesehen werden.

Die größte potenzielle Unschärfe für eine Bereinigung ergibt sich aus dem unbekannten durchschnittlichen Zugangsalter der Doppelzählungsfälle in den Jahren 2015, 2017 und 2018. Wenn die Übertrittswahrscheinlichkeit in eine Invaliditätspension der relevanten Personengruppe mit dem Alter signifikant steigt, wäre die Annahme eines (weitgehend) stabilen Durchschnittsalters durchaus plausibel. Existiert kein solcher Zusammenhang, dann wäre die Annahme, dass das Durchschnittsalter mit

jedem Kalenderjahr um ein Jahr steigt, naheliegend, denn auch der Personenstock, aus dem sich die potenziellen Doppelzählungen rekrutieren, altert entsprechend. Offensichtlich ist, dass in den Folgejahren die Verzerrungen durch Doppelzählungen bei einem stabilen Durchschnittsalter der Doppelzählungsfälle entsprechend stärker ausfallen als bei einem steigenden Durchschnittsalter dieser Gruppe. Bezogen auf das Durchschnittsalter der Neuzugänge in eine Invaliditätspension insgesamt (Männer und Frauen) fällt die Verzerrung durch Doppelzählungen bei einem stabilen durchschnittlichen Zugangsalter der Doppelzählungsfälle in weiterer Folge jährlich um etwa 0,1 Jahre stärker aus als bei einem steigenden Durchschnittsalter. Bezogen auf das durchschnittliche Zugangsalter bei den Direkt Pensionen insgesamt wäre allerdings aufgrund der relativ geringen Abweichung bis zur ersten Nachkommastelle kein Unterschied bemerkbar.

Um eine Überschätzung der Verzerrungen durch Doppelzählungen zu vermeiden und die Möglichkeit einer überschießenden Korrektur möglichst klein zu halten, wird hier für die Bereinigung ab 2017 von der zweiten Annahme ausgegangen, während für die Bereinigung der für 2015 ausgewiesenen Werte auf das Durchschnittsalter der Doppelzählungsfälle im Jahr 2016 abgestellt wird.

Anmerkungen

- ¹ Schnauder, Andreas, Anstieg des Pensionsantrittsalters hat ein paar Pferdefüße, in: Der Standard (28.3.2019).
- ² Oswald, Günther, Pensionsantrittsalter der Deutschen würde Österreich sechs Milliarden ersparen, in: Der Standard (8.5.2019).
- ³ Ebendort.
- ⁴ Die angegebenen Werte entsprechen jeweils in etwa den Werten des Jahres 2015.
- ⁵ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Statistische Daten aus der Sozialversicherung; „Pensionsversicherung“ sowie „Verteilung der monatlichen Pensionseinkommen, Erstmalige Neuzuerkennungen“.
- ⁶ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Monitoring Rehabilitationsgeld.
- ⁷ Doppelzählungen wurden erstmals mit dem Neuzugang 2015 relevant. Nachdem die Anzahl der Fälle noch relativ gering war, wurde die Bereinigung durch das Sozialministerium erst für den Neuzugang 2016 durchgeführt.
- ⁸ Horvath, Thomas; Mahringer, Helmut, Einfluss von Bildungsexpansion und Pensionsreformen auf die Erwerbsbeteiligung. Prognose der Erwerbsquoten und des Arbeitskräfteangebots bis 2013, in: WIFO-Monatsberichte 87/6 (2014) 411-426.
- ⁹ Mayrhuber, Christine; Rocha-Akis, Silvia, Anreizsysteme zur Weiterbeschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (WIFO, Wien 2013) 66.
- ¹⁰ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Informationssystem OPIS; https://www.dnet.at/opis/omis1_2019.aspx.
- ¹¹ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Informationssystem OPIS; <https://www.dnet.at/opis/Uebertritte.aspx>.
- ¹² Dies dürfte daraus resultieren, dass bei der Regelung hinsichtlich einer allfälligen neuer-

lichen Berücksichtigung bei wiederholten Zuerkennungen von (befristeten) Invaliditätspensionen auf eine bestimmte Mindestanzahl an Jahren seit der erstmalig erfassten Neuzuerkennung abgestellt wurde. Auch wenn es sinnvoller erscheint, für eine neuerliche Berücksichtigung etwa auf eine bestimmte Mindestdauer an Unterbrechung des Bezuges abzustellen, wird zwecks Vergleichbarkeit die Gewichtung entsprechend der vom BMASK vorgenommenen Abgrenzung angewendet.

Zusammenfassung

Die Diskussion über das durchschnittliche Pensionsantrittsalter läuft vielfach sehr kontrovers und teilweise leider auch wenig sachlich ab. So wurde etwa in den Medien mehrfach berichtet, dass es beim Antrittsalter „de facto“ kaum eine Entwicklung geben würde. In einer ausführlichen Analyse, die auch eine erforderliche Bereinigung um Doppelzählungen für die letzten vier Jahre vornimmt, wird diese Behauptung hier klar widerlegt. Seit etwa der Jahrtausendwende lässt sich eine klare Trendumkehr in Richtung merklich steigendes effektives Pensionszugangsalter – mit deutlich gesteigerter Dynamik in den letzten fünf Jahren – erkennen. Die Vielzahl an weitreichenden Änderungen in den pensionsrechtlichen Rahmenbedingungen, die allesamt auf einen deutlich späteren effektiven Pensionsantritt abzielen und zunehmend wirksam werden, spiegelt sich sowohl in einem deutlich steigenden effektiven Pensionsantrittsalter als auch in einer erheblichen Steigerung der Erwerbsquoten in den höheren Altersgruppen wider.

Abstract

The debate on the effective retirement age is often very controversial and partially rather superficial and unsound. For example, it has been repeatedly reported in the media that there has been little or no increase in the effective retirement age at all. This claim is clearly refuted by a detailed analysis, which is based on data adjusted for double counting. Since the turn of the millennium, there has been a clear trend reversal towards an increasing effective retirement age – with significantly increased momentum in the last five years. The numerous, far-reaching and increasingly effective changes in the pension system, aiming at later retirement, are reflected in a significantly rising effective retirement age and in significantly increasing participation rates amongst the elderly.

Schlüsselbegriffe: effektives Pensionsantrittsalter, durchschnittliches Pensionsantrittsalter, integriertes Antrittsalter, befristete Invaliditätspension, Rehabilitationsgeld, Sterbewahrscheinlichkeiten bei Rehabilitationsgeld, Erwerbsquoten Älterer;

Key words: effective retirement age, temporary disability pension, mortality, participation rates amongst elderly.

JEL-codes: H55, I18, J26.